

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.498.841

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19062/J-NR/2024

Wien, am 03. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juli 2024 unter der Nr. **19062/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalausstattung und Fachpersonal im Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *1. Wie hat sich die Personalausstattung bezogen auf die unten angeführten Berufsgruppen in den Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs gem. § 21 Abs.1StGB in den vergangenen 15 Jahren im Verhältnis zu den Insassen in den einzelnen Einrichtungen entwickelt?*

- a. Im Ist-Zustand (Wie viele der Planstellen umgerechnet auf Vollzeit sind besetzt)?*
- b. Im Soll-Zustand (Wie viele Planstellen umgerechnet auf Vollzeit gibt es)?*

*Psychiater:innen
Psychologen:innen,
Psychotherapeut:innen
Sozialarbeiter:innen
Sozialpädagog:innen
Psychiatrische und andere Krankenpfleger:innen*

Sonstiges Fachpersonal (Ergotherapeuten etc.)

Justizwachebediensteten?

- 2. *Wie hat sich die Personalausstattung bezogen auf die unten angeführten Berufsgruppen in den Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs gem. § 21 Abs.2 StGB in den vergangenen 15 Jahren im Verhältnis zu den Insassen in den einzelnen Einrichtungen entwickelt?*
 - a. *Im Ist-Zustand (Wie viele der Planstellen umgerechnet auf Vollzeit sind besetzt)?*
 - b. *Im Soll-Zustand (Wie viele Planstellen umgerechnet auf Vollzeit gibt es)?*

Psychiater:innen
Psychologen:innen,
Psychotherapeut:innen
Sozialarbeiter:innen
Sozialpädagog:innen
Psychiatrische und andere Krankenpfleger:innen
Sonstiges Fachpersonal (Ergotherapeuten etc.)
Justizwachebediensteten?
- 3. *Welche Präsenz der obigen Berufsgruppen mit Ausnahme Justizwache (getrennt ausgewiesen) ist in den Dienstplänen der Maßnahmenvollzugseinrichtungen der einzelnen Einrichtungen gem. § 21/1 StGB geregelt (jeweilige Anwesenheit in Stunden)*
 - während des Nachtdienstbetriebes*
 - während des Betriebes an Samstagen*
 - während des Betriebes an Sonn- und Feiertagen?*
- 4. *Welche Präsenz der obigen Berufsgruppen mit Ausnahme Justizwache (getrennt ausgewiesen) ist in den Dienstplänen der Maßnahmenvollzugseinrichtungen der einzelnen Einrichtungen gem. § 21/2 StGB geregelt (jeweilige Anwesenheit in Stunden)*
 - während des Nachtdienstbetriebes*
 - während des Betriebes an Samstagen*
 - während des Betriebes an Sonn- und Feiertagen?*
- 5. *Gibt es fachliche Standards (Leistungsbeschreibungen, Qualitätshandbücher, Dokumentationsstandards, Qualitätsmanagement) für die personelle Versorgung (Vollbeschäftigungäquivalente) der einzelnen oben angeführten Berufsgruppen für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/1 StGB?*
 - a. *Wenn ja, wie lauten diese?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht und wie erfolgt in diesem Fall die Personalplanung?*
- 6. *Gibt es fachliche Standards (Leistungsbeschreibungen, Qualitätshandbücher, Dokumentationsstandards, Qualitätsmanagement) für die personelle Versorgung (Vollbeschäftigungäquivalente) der einzelnen oben angeführten Berufsgruppen für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/2 StGB?*

- *a. Wenn ja, wie lauten diese?*
- *b. Wenn nein, warum nicht und wie erfolgt in diesem Fall die Personalplanung?*
- *7. Gibt es fachliche Standards für die Anwesenheit von Fachpersonal (getrennt ausgewiesen nach Berufsgruppen s.o.) für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/1 StGB?*
während des Nachtdienstes?
An Samstagen?
An Sonn- und Feiertagen?
- *8. Gibt es fachliche Standards für die Anwesenheit von Fachpersonal (getrennt ausgewiesen nach Berufsgruppen s.o.) für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/2 StGB?*
während des Nachtdienstes?
An Samstagen?
An Sonn- und Feiertagen?

Es wird dazu auf die im März 2024 erfolgte Beantwortung der Voranfrage Nr. 17511/J NR/2024 betreffend „Personalausstattung und Fachpersonal im Maßnahmenvollzug“ verwiesen, in welcher umfangreiche Daten zum Stand 1. Jänner 2024 bekannt gegeben wurden. Der Anfragebeantwortung sind die Zahlen zum Stand 1. Juli 2024 als Beilage angeschlossen.

Ferner muss der Hinweis in der Beantwortung der Voranfrage aufrechterhalten werden, dass Daten zur Präsenz des anwesenden Personals aus Sicherheitsüberlegungen (weiterhin) nicht veröffentlicht werden können.

Eine Auswertung der Jahre vor 2019 bedarf eines unvertretbaren Verwaltungsaufwandes, weil erst mit Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung 2020, zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Justizbetreuungsagentur, ein entsprechendes Controlling eingeführt wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

